

Schriften zum Prozessrecht

Band 326

Datenschutz vor Gericht

**Die Anforderungen der DSGVO an
gerichtliche Datenverarbeitungen am Beispiel
des Umgangs mit Prozessakten**

Von

Arne Conen



Duncker & Humblot · Berlin

ARNE CONEN

Datenschutz vor Gericht

Schriften zum Prozessrecht

Band 326

Datenschutz vor Gericht

Die Anforderungen der DSGVO an
gerichtliche Datenverarbeitungen am Beispiel
des Umgangs mit Prozessakten

Von

Arne Conen



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
hat diese Arbeit im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 61

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: Prime Rate Kft., Budapest, Ungarn

ISSN 0582-0219
ISBN 978-3-428-19684-5 (Print)
ISBN 978-3-428-59684-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2025 von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Dissertation angenommen. Die Disputation fand im Juli 2025 statt. Rechtsprechung und Literatur wurden für die Veröffentlichung aktualisiert und bis einschließlich August 2025 berücksichtigt.

Betreut wurde die Arbeit von Frau Prof. Dr. Katharina Lugani, an deren Lehrstuhl ich von 2017 bis 2019 tätig war. Sie hat mir die Möglichkeit eröffnet, ein Thema zu bearbeiten, das nicht im Zentrum ihrer eigenen Forschung steht. Gleichwohl hat sie meine Arbeit stets mit großer Offenheit begleitet und durch wertvolle Impulse maßgeblich zum Gelingen beigetragen. Dafür danke ich ihr herzlich.

Frau Prof. Dr. Nicola Preuß danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie für die fachlich bereichernde Diskussion im Rahmen der Disputation, zu der auch Herr Prof. Dr. Jan Busche maßgeblich beigetragen hat.

Für die wissenschaftlich anregende und persönlich angenehme Zeit am Düsseldorfer Lehrstuhl danke ich meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen. Besonders Dr. Duy Tuong Huynh hat mit seiner sorgfältigen Durchsicht des Manuskripts wesentlich zum Entstehen der Arbeit beigetragen.

Ein besonderer Dank gilt auch Dr. Johann Jakob Stachow. Wir kennen uns seit gemeinsamen Studienjahren in Freiburg. In Düsseldorf ist er mir zu einem engen Freund geworden, der das Dissertationsprojekt auch über unsere gemeinsame Düsseldorfer Zeit hinaus mit großem Engagement unterstützt hat.

Abgeschlossen habe ich die Arbeit während meines Referendariats am Landgericht Heidelberg. In dieser Zeit habe ich Dr. Alexander Andreas kennengelernt, dessen persönliche Zusprache in der letzten Phase der Dissertation eine maßgebliche Unterstützung darstellte.

Auf besondere Weise hat auch meine Familie zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Zunächst sind hier meine Großeltern zu nennen. Ich hatte das große Glück, fünf wunderbar herzliche Menschen von klein auf in meinem Leben zu wissen. Besonders hervorheben möchte ich meinen Großvater Leo Conen, der mich in Düsseldorf regelmäßig zum Mittagessen traf und sich stets mit beeindruckender Neugier und geistiger Beweglichkeit für meine Arbeit interessierte.

Mein besonderer Dank gilt auch meinen Eltern, Dr. Rita Eisenbach und Dr. Andris Conen, sowie meinem Bruder Dr. Tim Conen, die mich immer liebevoll und bedingungslos unterstützen und, wenn nötig, auch kritisch hinterfragen.

Der größte Dank gilt aber meiner Ehefrau, Dr. Alix Schulz. Ihre Unterstützung war vom ersten bis zum letzten Tag von unschätzbarem Wert. Ihre Fähigkeit, bei jeder juristischen Argumentation sofort die Schwachstelle zu erkennen, ließ mich manches Mal verzweifeln – und jedes Mal staunen. Am dankbarsten bin ich ihr jedoch für unsere gemeinsamen Gespräche, die sich selten um juristische Themen drehen und meine größte Freude sind.

München, im Oktober 2025

Arne Conen

Inhaltsverzeichnis

Einführung	19
A. Fragestellung	20
B. Themenbegrenzung	21
C. Gang der Untersuchung	22

Teil I

Datenschutz vor Gericht	23
--------------------------------	----

1. Kapitel

Datenschutzrechtliche Grundlagen	24
---	----

A. Historische Entwicklung des Datenschutzrechts	24
I. Erste Phase: Anfänge im Landes- und Bundesrecht	25
II. Zweite Phase: Grundrechtliche Verankerung des Datenschutzes	26
III. Dritte Phase: Entstehung eines europäischen Datenschutzes	27
IV. Vierte Phase: Modernisierung des europäischen Datenschutzrechts	29
1. Aufwertung des Datenschutzrechts	29
2. Einführung der DSGVO	30
a) Ziele der DSGVO	30
b) Gesetzgebungsverfahren der DSGVO	31
c) Anpassung des nationalen Datenschutzrechts an die DSGVO	32
V. Zwischenergebnis und <i>Status quo</i>	33
B. Das Datenschutzgrundrecht des Art. 8 GRC	34
I. Anwendungsbereich der GRC	34
II. Schutz des Art. 8 GRC	36
1. Schutzbereich	36
2. Eingriff	37
3. Rechtfertigung	38
4. Zwischenergebnis	39
III. Sonderpflichten des Art. 8 GRC	39
1. Auskunfts- und Berichtigungsrecht	39

2. Überwachung durch eine unabhängige Stelle	40
IV. Verhältnis zur EMRK und zum GG	41
1. Vollständig unionsrechtlich determiniertes Handeln	41
a) Bosphorus- und Michaud-Rechtsprechung des EGMR	41
b) Solange-Rechtsprechung des BVerfG	42
c) Zwischenergebnis	43
2. Handeln mit Entscheidungsspielraum	43
a) EMRK als Teil des Unionsrechts	44
b) Völkerrechtsfreundliche Auslegung des GG	44
c) Vorrang der GRC in Fällen widerstreitender Grundrechte	45
d) Zwischenergebnis	46
3. Zwischenergebnis	47
C. Fazit	47

2. Kapitel

Anwendbarkeit des Datenschutzrechts auf gerichtliche Datenverarbeitungen	49
A. Anwendungsbereich der DSGVO	49
I. Sachlicher Anwendungsbereich	49
1. Personenbezogene Daten	50
2. Ganz oder teilweise automatisierte und nichtautomatisierte Verarbeitung	51
3. Anwendbarkeit auf gerichtliche Datenverarbeitungen	52
a) Bedeutung des Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO	52
b) Bedeutung des ErwG. 20 S. 1 DSGVO	53
II. Räumlicher Anwendungsbereich	54
1. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher	54
2. Niederlassung in der Union	56
III. Verhältnis zum sonstigen datenschutzrechtlichen Sekundärrecht	56
1. JI-Richtlinie	56
2. E-Privacy-Richtlinie	57
3. E-Commerce-Richtlinie	58
IV. Zwischenergebnis	58
B. Verbleibende Bedeutung des nationalen Datenschutzrechts	59
I. Öffnungsklauseln der DSGVO	59
1. Bedeutung der Öffnungsklauseln	59
2. Unionsrechtliches Normwiederholungsverbot	61
3. Zwischenergebnis	62

II. Anwendbarkeit des nationalen Datenschutzrechts	62
1. Anwendungsbereich des BDSG	62
a) Personell-sachlicher Anwendungsbereich	62
aa) Anwendbarkeit auf öffentliche Stellen des Bundes	63
bb) Anwendbarkeit auf öffentliche Stellen der Länder	64
(1) Keine Anwendbarkeit der LDSG	65
(a) Verstoß gegen Unionsrecht	65
(b) Keine abschließende landesrechtliche Regelung	65
(aa) Rechtsprechungstätigkeit	66
(bb) Verwaltungstätigkeit	66
(cc) Zwischenergebnis	67
(2) Ausführung von Bundesrecht oder Rechtsprechungstätigkeit der Gerichte	67
(3) Zwischenergebnis	68
b) Räumlicher Anwendungsbereich	68
c) Subsidiaritätsklausel	69
aa) Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 BDSG	69
bb) Vorrang der Verfahrensordnungen vor dem BDSG	70
(1) Umfassender Vorrang	71
(2) Punktueller Vorrang	72
2. Anwendungsbereich der LDSG	73
3. Zwischenergebnis	74
C. Fazit	74

3. Kapitel

Materielle Anforderungen an gerichtliche Datenverarbeitungen	76
A. Rechtmäßigkeit	76
I. Allgemeine Bedeutung der Regelungsgrundsätze	77
II. Grundsatz der Rechtmäßigkeit	78
1. Weiter Rechtmäßigkeitsbegriff	79
2. Enger Rechtmäßigkeitsbegriff	79
3. Stellungnahme	80
III. Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung gem. Art. 6 DSGVO	81
1. Grundsätzliches Verbot von Datenverarbeitungen	81
2. Erlaubnistatbestände des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO	82
a) Einwilligung	82
aa) Möglichkeit der Einwilligung in gerichtliche Datenverarbeitungen	83

bb) Keine Möglichkeit der Einwilligung in gerichtliche Datenverarbeitun- gen	84
cc) Stellungnahme	84
dd) Zwischenergebnis	87
b) Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung bzw. Wahrnehmung einer öffent- lichen Aufgabe	87
aa) Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c und e DSGVO	87
(1) Verhältnis der Erlaubnistatbestände zueinander	87
(2) Zwischenergebnis	88
bb) Zusätzliche Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 S. 1, 2 und 4 DSGVO ...	89
cc) Öffnungsklauseln des Art. 6 Abs. 2 und 3 S. 3 DSGVO	89
(1) Verhältnis der Öffnungsklauseln zueinander	90
(2) Verhältnis der Öffnungsklauseln zu Art. 6 Abs. 3 S. 1 DSGVO ...	91
(3) Zwischenergebnis	91
dd) Zwischenergebnis	91
c) Interessenabwägung	92
aa) Gerichte als Behörden i. S. d. DSGVO	92
(1) Enger Behördenbegriff	92
(2) Weiter Behördenbegriff	93
(3) Stellungnahme	93
bb) Handeln der Gerichte in Erfüllung ihrer Aufgaben	94
cc) Zwischenergebnis	95
IV. Zwischenergebnis	95
B. Zweckbindung	95
I. Grundsatz der Zweckbindung	96
1. Gebot der Zweckfestlegung	96
a) Festgelegte Zwecke	97
b) Eindeutige Zwecke	97
c) Legitime Zwecke	98
d) Zwischenergebnis	98
2. Zweckbindung i. e. S.	99
II. Zweckändernde Weiterverarbeitung gem. Art. 6 Abs. 4 DSGVO	100
1. Verhältnis zu den Rechtmäßigkeitsanforderungen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO	101
a) Kein zusätzlicher Erlaubnistatbestand erforderlich	101
b) Zusätzlicher Erlaubnistatbestand erforderlich	102
c) Stellungnahme	103
2. Reichweite der Öffnungsklausel des Art. 6 Abs. 4 DSGVO	104
a) Ansicht des BVerwG	105
b) Ansicht des BGH	105
c) Stellungnahme unter Berücksichtigung des Meinungsstands in der Literatur	106

III. Zwischenergebnis	107
C. Verarbeitungsverbot für besondere Kategorien personenbezogener Daten	108
I. Grundsätzliches Verarbeitungsverbot	109
1. Einschränkung der Auslegung	110
2. Relevanz für gerichtliche Datenverarbeitungen	110
II. Ausnahmetatbestände des Art. 9 Abs. 2 DSGVO	111
1. Einwilligung der betroffenen Person	112
2. Durchsetzung von Rechtsansprüchen	113
3. Justizielle Tätigkeit der Gerichte	114
a) Auslegung durch den EuGH	114
b) Auslegung durch den Generalanwalt Bobek	115
c) Meinungsstand in der Literatur	116
d) Stellungnahme	117
e) Zwischenergebnis	119
4. Erhebliches öffentliches Interesse	120
III. Verhältnis zur Rechtmäßigkeit	121
1. Kein zusätzlicher Erlaubnistatbestand erforderlich	121
2. Zusätzlicher Erlaubnistatbestand erforderlich	122
3. Stellungnahme	123
IV. Verhältnis zur Zweckbindung	123
1. Art. 9 DSGVO als abschließende Regelung	124
2. Art. 9 und Art. 6 Abs. 4 DSGVO parallel anwendbar	124
3. Stellungnahme	125
V. Zwischenergebnis	126
D. Fazit	126

Teil 2

Zulässigkeit ausgewählter gerichtlicher Datenverarbeitungen	128
--	------------

4. Kapitel

Zulässigkeit des Anlegens von Prozessakten	129
---	------------

A. Das Anlegen von Prozessakten	129
I. Rechtlicher Rahmen	129
II. Datenschutzrechtliche Relevanz	131
1. Ansicht des BGH zum Anwendungsbereich der DSRL	132
2. Übertragbarkeit auf den Anwendungsbereich der DSGVO	133
3. Zwischenergebnis	134

B. Rechtmäßigkeit gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO	134
I. Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO	134
II. Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DSGVO	135
1. Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung	136
a) Rechtliche Verpflichtung zum Anlegen von Prozessakten	136
aa) Rechtliche Verpflichtung	137
(1) Autonomes Datenschutzrecht	137
(2) AktenO	138
(3) ZPO	138
bb) Ausreichende Bestimmtheit der Rechtsgrundlage	141
b) Erforderlichkeit der Datenverarbeitung	142
aa) Übergreifendes Prinzip der Erforderlichkeit	142
bb) Erforderlichkeit bei rechtlicher Verpflichtung	143
c) Rechtliche Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt	143
d) Zwischenergebnis	144
2. Zusätzliche Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 S. 2 und 4 DSGVO	144
a) Anforderungen an Zweckfestlegung bei rechtlicher Verpflichtung	144
b) Fehlende Zweckfestlegung	146
3. Zwischenergebnis	146
III. Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO	146
1. Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe	147
a) Öffentliche Aufgabe	147
aa) Gesetzliche Bestimmung einer Aufgabe	148
bb) Öffentliches Interesse	148
cc) Ausübung öffentlicher Gewalt	148
(1) Rechtsprechende Gewalt	149
(2) Zwischenergebnis	150
dd) Ausreichende Bestimmtheit der Rechtsgrundlage	150
ee) Zwischenergebnis	150
b) Erforderlichkeit	150
c) Übertragung der Aufgabe auf datenschutzrechtlich Verantwortlichen	151
d) Zwischenergebnis	151
2. Zusätzliche Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 S. 2 und 4 DSGVO	152
a) Zweckfestlegung	152
aa) Anforderungen an Zweckfestlegung bei öffentlichen Aufgaben	152
bb) Zweckfestlegung aus dem Kontext	152
b) Öffentliches Interesse	153
c) Angemessenheit	153
IV. Zwischenergebnis	154

C. Zweckbindung gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b, 6 Abs. 4 DSGVO	154
I. Verhältnis zu Art. 6 Abs. 3 S. 2 DSGVO	155
1. Art. 6 Abs. 3 S. 2 DSGVO verdrängt das allgemeine Erfordernis der Zweckfestlegung	155
2. Allgemeines Erfordernis der Zweckfestlegung besteht neben Art. 6 Abs. 3 S. 2 DSGVO	156
3. Vermittelnde Stellungnahme	156
II. Zwischenergebnis	157
D. Verarbeitung sensibler Daten gem. Art. 9 DSGVO	157
I. Einwilligung der betroffenen Person	158
II. Justizielle Tätigkeit der Gerichte	158
III. Zwischenergebnis	159
E. Fazit	159

5. Kapitel

Zulässigkeit der Einsichtnahme in Prozessakten durch die Parteien	161
A. Die Akteneinsicht der Prozessparteien gem. § 299 Abs. 1 ZPO	161
I. Rechtlicher Rahmen	161
II. Datenschutzrechtliche Relevanz	164
B. Rechtmäßigkeit gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO	165
I. Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO	165
II. Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DSGVO	166
1. Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung	166
a) Rechtliche Verpflichtung zur Gewährung der Akteneinsicht	166
aa) Rechtliche Verpflichtung	167
bb) Ausreichende Bestimmtheit der Rechtsgrundlage	167
b) Erforderlichkeit der Datenverarbeitung	167
c) Rechtliche Verpflichtung, der der Verantwortliche unterliegt	167
d) Zwischenergebnis	168
2. Zusätzliche Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 S. 2 und 4 DSGVO	168
a) Zweckfestlegung	168
b) Öffentliches Interesse	169
c) Angemessenheit	169
3. Zwischenergebnis	170
III. Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO	170
1. Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe	170
a) Öffentliche Aufgabe	170
aa) Gesetzliche Bestimmung einer Aufgabe	171

bb) Öffentliches Interesse	171
cc) Ausübung öffentlicher Gewalt	171
dd) Ausreichende Bestimmtheit der Rechtsgrundlage	172
ee) Zwischenergebnis	173
b) Erforderlichkeit	173
c) Übertragung der Aufgabe auf datenschutzrechtlich Verantwortlichen	173
d) Zwischenergebnis	174
2. Zusätzliche Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 S. 2 und 4 DSGVO	174
a) Zweckfestlegung	174
b) Öffentliches Interesse und Angemessenheit	174
IV. Zwischenergebnis	175
C. Zweckbindung gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b, 6 Abs. 4 DSGVO	175
I. Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken	176
II. Zulässigkeit der zweckändernden Weiterverarbeitung	176
1. Einwilligung	176
2. Rechtsgrundlagen außerhalb der DSGVO	177
a) Rechtsgrundlage für die Akteneinsicht der Prozessparteien	177
b) Sonstige Anforderungen des Art. 6 Abs. 4 DSGVO	178
aa) Ziele des Art. 23 Abs. 1 DSGVO	178
bb) Notwendigkeit	179
cc) Verhältnismäßigkeit	180
3. Zwischenergebnis	180
D. Verarbeitung sensibler Daten gem. Art. 9 DSGVO	180
I. Einwilligung der betroffenen Person	181
II. Justizielle Tätigkeit der Gerichte	181
III. Zwischenergebnis	182
E. Fazit	182

6. Kapitel

Zulässigkeit der Einsichtnahme in Prozessakten durch Dritte	184
A. Die Einsichtnahme in Prozessakten durch Dritte gem. § 299 Abs. 2 ZPO	184
I. Rechtlicher Rahmen	184
1. Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses	186
2. Einwilligung der Parteien	187
3. Interessenabwägung	187
II. Datenschutzrechtliche Relevanz	188

B. Rechtmäßigkeit gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO	188
I. Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO	189
1. Neutrale Datenverarbeitung	189
2. Einwilligung aller betroffenen Personen	189
3. Zwischenergebnis	190
II. Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c DSGVO	191
III. Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. e DSGVO	191
1. Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe	191
a) Öffentliche Aufgabe	192
aa) Gesetzliche Bestimmung einer Aufgabe	192
(1) § 299 Abs. 2 ZPO	192
(2) Zwischenergebnis	193
bb) Öffentliches Interesse	193
(1) Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens	193
(2) Gebot effektiven Rechtsschutzes	194
(3) Zwischenergebnis	196
cc) Ausübung öffentlicher Gewalt	196
dd) Ausreichende Bestimmtheit der Rechtsgrundlage	197
ee) Zwischenergebnis	197
b) Erforderlichkeit	197
c) Übertragung der Aufgabe auf datenschutzrechtlich Verantwortlichen	198
d) Zwischenergebnis	198
2. Zusätzliche Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 S. 2 und 4 DSGVO	199
a) Zweckfestlegung	199
b) Öffentliches Interesse	199
c) Angemessenheit	199
IV. Zwischenergebnis	200
C. Zweckbindung gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b, 6 Abs. 4 DSGVO	200
I. Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken	201
II. Zulässigkeit der zweckändernden Weiterverarbeitung	201
1. Einwilligung	201
2. Rechtsgrundlage außerhalb der DSGVO	202
a) Rechtsgrundlage für die Akteneinsicht dritter Personen	202
b) Sonstige Anforderungen des Art. 6 Abs. 4 DSGVO	202
aa) Ziele des Art. 23 Abs. 1 DSGVO	203
(1) Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und von Gerichtsverfahren	203
(2) Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen	203
bb) Notwendigkeit	204
cc) Verhältnismäßigkeit	205
3. Zwischenergebnis	205

D. Verarbeitung sensibler Daten gem. Art. 9 DSGVO	206
I. Einwilligung der betroffenen Person	206
II. Justizielle Tätigkeit der Gerichte	207
III. Zwischenergebnis	208
E. Fazit	209

7. Kapitel

Durchsetzung des Datenschutzrechts	210
A. Rechtsdurchsetzung durch Aufsichtsbehörden	210
I. Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden für gerichtliche Datenverarbeitungen ...	211
II. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden	213
1. Aufgaben	213
2. Befugnisse	213
III. Sanktionen	214
IV. Zwischenergebnis	214
B. Private Rechtsdurchsetzung	215
I. Rechte der betroffenen Personen	215
1. Recht auf Berichtigung	215
2. Recht auf Löschung	216
3. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	217
4. Widerspruchsrecht	217
5. Zwischenergebnis	218
II. Schadensersatz	219
III. Rechtsbehelfe	220
1. Beschwerde bei Aufsichtsbehörde	220
2. Gerichtlicher Rechtsbehelf	220
3. Zwischenergebnis	221
C. Fazit	222

8. Kapitel

Ausblick auf die Einführung der elektronischen Akte	223
A. Rechtsrahmen der elektronischen Akte	223
B. Anwendbarkeit der DSGVO auf elektronische Akten	224
C. Zulässigkeit gerichtlicher Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit elektro- nischen Akten	224
I. Anlegen von elektronischen Akten	225

II. Einsicht der Prozessparteien in elektronische Akten	225
III. Einsicht dritter Personen in elektronische Akten	226
D. Fazit	226

Teil 3

Zusammenfassung und Einordnung der Ergebnisse	227
A. Bedeutung des Datenschutzrechts für die Gerichte	227
B. Konkrete Folgen für ausgewählte gerichtliche Datenverarbeitungen	228
C. Bewertung der Ergebnisse	229
Literaturverzeichnis	230
Sachwortverzeichnis	239

Einführung

„Virenschutz statt Datenschutz?“¹ Das fragen Marc Brost und Xifan Yang in einem Artikel in der Wochenzeitung „Die Zeit“ aus dem November 2020. An der Fragestellung wird deutlich, dass Datenschutz gerade in der COVID-19-Pandemie regelmäßig mehr als Hindernis denn als Schutz persönlicher Freiheit wahrgenommen wird. So nannte auch Baden-Württembergs Ministerpräsident Winfried Kretschmann die Corona-Warn-App aufgrund datenschutzrechtlicher Anforderungen „nur eine Krücke“². Manch einer spricht hinsichtlich des Datenschutzes schon von „Deutschlands letzte[r] heilige[n] Kuh“³ oder einem „Supergrundrecht“⁴, das drohe, alle anderen Grundrechte zu verdrängen.

Tatsächlich sind personenbezogene Daten und dementsprechend auch ihr Schutz heutzutage allgegenwärtig. Kaum eine Internetseite kann geöffnet werden, ohne dass ein datenschutzrechtlicher Hinweis erscheint. Datenschutz stellt eine „Querschnittsmaterie“⁵ dar, die alle Lebensbereiche erfasst. Es überrascht daher nicht, dass auch deutsche Gerichte Informationen zum Datenschutz in der Justiz herausgegeben haben.⁶ Dies ist konsequent, verarbeiten doch gerade die Gerichte in den unterschiedlichsten Situationen teilweise äußerst sensible personenbezogene Daten.

Dennoch ist diese Entwicklung neu, entsprach es doch bis in die jüngere Vergangenheit einhelliger Ansicht, dass auf gerichtliche Datenverarbeitungen die all-

¹ Brost/Yang, Virenschutz statt Datenschutz?, Die Zeit 47/2020 (11. 11. 2020), editiert am 16. 11. 2020, zuletzt abgerufen am 16. 08. 2025 unter: <https://www.zeit.de/2020/47/corona-app-virenschutz-datenschutz-deutschland-suedkorea-taiwan>.

² Vgl. dpa, Kretschmann: Warn-App wegen Datenschutz „nur eine Krücke“, Süddeutsche Zeitung (28. 02. 2021), zuletzt abgerufen am 16. 08. 2025 unter: <https://www.sueddeutsche.de/gesundheits/gesundheits-stuttgart-kretschmann-warn-app-wegen-datenschutz-nur-eine-kruecke-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210228-99-624797>.

³ Iken, Datenschutz – Deutschlands letzte heilige Kuh, Hamburger Abendblatt (21. 11. 2020), zuletzt abgerufen am 16. 08. 2025 unter: <https://www.abendblatt.de/article230967058/Datenschutz-Deutschlands-letzte-heilige-Kuh.html>.

⁴ Müller, Supergrundrecht Datenschutz, Frankfurter Allgemeine Zeitung (aktualisiert am 19. 07. 2013), zuletzt abgerufen am 16. 08. 2025 unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/bundesverfassungsgericht-supergrundrecht-datenschutz-12286801.html>.

⁵ Brink, Die mühsame Anreise durch Datenschutz-Deutschland: Das „Omnibus-Gesetz“, netzpolitik.org (14. 11. 2018), zuletzt abgerufen am 16. 08. 2025 unter: <https://netzpolitik.org/2018/die-muehsame-anreise-durch-datenschutz-deutschland-das-omnibus-gesetz/>.

⁶ Vgl. beispielsweise die Informationen zum Datenschutz in sonstigen Verfahren des AG Heidelberg, abrufbar unter <https://amtsgericht-heidelberg.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Service/Informationen+zum+Datenschutz+in+sonstigen+Verfahren> (zuletzt abgerufen am 16. 08. 2025).

gemeinen Datenschutzgesetze nur eingeschränkt Anwendung finden.⁷ Grund dafür war die Subsidiaritätsklausel des § 1 Abs. 3 S. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) a.F., wonach einzelne bereichsspezifische Rechtsvorschriften die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verdrängen.

Die Einführung der seit dem 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung⁸ (DSGVO) hat nun zu umfassenden Neuerungen im deutschen Datenschutzrecht geführt. Kennzeichnend für die DSGVO ist, dass ihr zum einen ein weiterer Anwendungsbereich zukommt, der regelmäßig auch gerichtliche Datenverarbeitungen erfasst.⁹ Zum anderen enthält die Verordnung keine Subsidiaritätsklausel, aufgrund derer nationale verfahrensrechtliche Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen des Datenschutzrechts verdrängen können. Der Ansicht, wonach das Prozessrecht datenschutzrechtliche Fragen abschließend regelt, ist somit die Grundlage entzogen. In der Folge ist das Verhältnis von Datenschutzrecht und Prozessrecht mit Einführung der DSGVO neu zu vermessen.

Dabei muss berücksichtigt werden, dass die DSGVO als europäische Verordnung gem. Art. 288 Abs. 2 AEUV in allen Mitgliedstaaten der EU unmittelbar anwendbar ist. Zudem kommt ihr ein Anwendungsvorrang gegenüber dem mitgliedstaatlichen Recht zu.¹⁰ Anstatt die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verdrängen, kommt das nationale Prozessrecht nun nur insoweit zur Anwendung, wie es mit der Verordnung vereinbar ist. Es ist daher nicht übertrieben, davon zu sprechen, dass die Einführung der DSGVO das Verhältnis von Datenschutz- und Prozessrecht auf den Kopf gestellt hat.

A. Fragestellung

Fraglich ist vor diesem Hintergrund, welchen Einfluss datenschutzrechtliche Bestimmungen auf die Arbeit der Gerichte haben. Zwar weist ErwG. 4 S. 2 DSGVO darauf hin, dass das Recht auf Schutz personenbezogener Daten kein uneingeschränktes Recht ist und im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips abgewogen werden muss. Zudem ergänzt auch ErwG. 4 S. 3 DSGVO, dass die Verordnung u. a. das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren achtet. Unklar

⁷ Vgl. *Knöfel*, RIW 2010, 403, 405; *Prütting*, ZZP 106 (1993), 427, 438 f.; *Wagner*, ZZP 108 (1995), 193, 195 f.

⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

⁹ Ausführlich dazu im zweiten Kapitel.

¹⁰ Ständige Rechtsprechung des EuGH seit dem Urteil v. 15.07.1964, C-6/64 (*Costa/E.N.E.L.*), NJW 1964, 2371, 2372.

bleibt aber, ob es sich hierbei um bloße Lippenbekenntnisse handelt oder ob die DSGVO den nationalen Gerichten tatsächlich ausreichend Spielraum lässt, ihren Pflichten effektiv nachzukommen.

Zur Beantwortung dessen wird in der vorliegenden Arbeit die Anwendbarkeit der datenschutzrechtlichen Vorschriften auf gerichtliche Datenverarbeitungen nachgewiesen und aufgezeigt, welche materiellen Anforderungen das Datenschutzrecht in diesem Zusammenhang abstrakt aufstellt. Im Anschluss soll dann konkret am Beispiel des Anlegens von Prozessakten und der Akteneinsicht gem. § 299 ZPO untersucht werden, inwiefern das geltende Zivilprozessrecht diesen materiellen Anforderungen gerecht wird.

B. Themenbegrenzung

Selbstverständlich üben Gerichte auch unabhängig vom Anlegen von Prozessakten und der Akteneinsicht in einer Vielzahl von Situationen datenschutzrechtlich relevante Tätigkeiten aus. In jedem dieser Fälle stellt sich die Frage, ob die prozessualen Vorschriften den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht werden. Jedoch jeden dieser Fälle auf seine Vereinbarkeit mit der DSGVO hin zu untersuchen, würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Insofern sei auf die abstrakten Anforderungen verwiesen, die die DSGVO an gerichtliche Datenverarbeitungen stellt und die im ersten Teil der Arbeit herausgearbeitet werden.

Weiterhin wird in dieser Arbeit ausschließlich untersucht, welche datenschutzrechtlichen Vorgaben durch die Gerichte erfüllt werden müssen. Welche Anforderungen die DSGVO in Fällen von gerichtlichen Datenübermittlungen hingegen an die Empfänger der Daten stellt, wird nicht untersucht.

Schließlich soll noch darauf hingewiesen werden, dass diese Arbeit zwischen materiellen und formellen Anforderungen an Datenverarbeitungen unterscheidet. Die materiellen Anforderungen ergeben sich aus dem zweiten Kapitel der DSGVO¹¹. Dazu zählt beispielsweise das Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung. Auf dieses und weitere materielle Anforderungen wird in der Untersuchung umfassend eingegangen. Davon abzugrenzen sind die formellen Anforderungen, insbesondere in Form von Informations-¹² und technisch-organisatorischen Pflichten¹³. Diese werden in der vorliegenden Arbeit weitgehend ausgeklammert.

¹¹ Art. 5–11 DSGVO.

¹² Z. B. Art. 12 ff. DSGVO.

¹³ Z. B. Art. 24 und 30 DSGVO.